

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Interessenverband Contergangeschädigter Karlsruhe e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe

(3) Der Verein ist dem „Landesverband Contergangeschädigter Baden-Württemberg e.V.“ angeschlossen.

§ 2

Satzungszweck, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen
- b) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- c) die persönliche, sächliche oder finanzielle Förderung und Unterstützung vorrangig von contergangeschädigten Menschen,
- d) die Förderung von Begegnungen zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen
- e) der Erfahrungsaustausch vor allem über

- ärztliche Betreuung und Versorgung
- Unterbringung in Heimen in besonders schweren Fällen
- Versorgung mit Hilfsmitteln und deren Finanzierung
- Fragen der Kranken-, Renten- und sonstigen Versicherungen
- Behördenangelegenheiten
- Folgeschäden
- Alltagsbewältigung (Haushalt, Familie, Freizeit, Beruf u. a.)
- Altersvorsorge

d) eine enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Organisationen und Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist,
 - c) durch Austritt, der mit einer Frist von 2 Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich erfolgen kann,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind.
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Sie beschließt über:
 - a) die Tagesordnung
 - b) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - c) die Jahresrechnung der Kassenführerin/des Kassenführers
 - d) die Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Zusammensetzung des Vorstandes
 - g) die Bestellung der Kassenprüfer/innen
 - h) die Beitragsfestsetzung
 - i) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - j) die Aufhebung des Vereins
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n geleitet, im Verhinderungsfalle durch die/den Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, wird die Versammlung durch eine/n von der Versammlung gewählte/n Versammlungsleiter/in geleitet. Satzungsänderungen und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung müssen in der Tagesordnung hinreichend genau angegeben werden.

(5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied kann sich durch eine Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden, mit Ausnahme bei Vorstandswahlen.

(7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(8) Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann der Kreis der Teilnehmer/innen für die ganze Versammlung oder für bestimmte Teile erweitert oder begrenzt werden.

§ 6

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassensführer/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) bis zu drei stimmberechtigten Beisitzer/innen

(2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden und seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die stimmberechtigten Beisitzer/innen haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Abwicklung der Geschäfte zu unterstützen. Bei Bedarf erfolgt eine Übertragung konkreter Aufgabenbereiche durch den Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n oder seiner/seines Stellvertreters/in einberufen.

(6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, hiervon müssen zwei dem Personenkreis des § 6 Abs. 1 Ziffer a bis d angehören, anwesend sind. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

(7) Der/Die Schriftführer/in hat über die Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von ihr/ihm und der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Der/Dem Kassensführer/in obliegt die Buchführung des Vereins. Sie/Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich Rechnung abzulegen. Sie/Er nimmt Einzahlungen gegen alleinige Quittung entgegen; Auszahlungen darf er/sie nur gemeinsam mit bzw. nur nach Genehmigung der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in leisten.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 7

Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu leisten ist. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Bei entsprechender Begründung kann in Ausnahmefällen der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder gestundet werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsvermögen und Aufhebung

(1) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

(2) Nach Ablösung etwaiger Verbindlichkeiten fällt das dann noch vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung, somit an den Landesverband Contergangeschädigter Baden-Württemberg e.V. Mangels dessen an den Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

(3) Sollte keine derartige Gliederung mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe.

(4) Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung der Hilfe für behinderte Menschen oder deren Unterstützung zu verwenden.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

**Fassung beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 1. März 2013**